

Mail vom Mi 31.07.2019 18:27

AW: ACHTUNG FRIST (9. 8.2019): Entwurf eines Gesetzes. zur Änderung des Umweltauditgesetzes, des Atomgesetzes etc. und anderer Gesetze und Verordnungen (hier: ChemG-Änderung - Art. 19 des GE): Länderbeteiligung nach § 47 GGO

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herrund sehr geehrter Herr,
sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen,

vielen Dank für die Gelegenheit zur vorgeschlagenen Änderung des Änderungsgesetzes zum Chemikaliengesetz Stellung zu beziehen.

Grundsätzlich bedauere ich, dass es erneut zu einer Verzögerung in der europäischen Harmonisierung der Mitteilungspflichten kommt, die schon seit 2008 gemäß Artikel 45 angestrebt wird.

Sofern aber die EU-Kommission, wie angekündigt, die Wirksamkeit des Anhangs VIII der CLP-Verordnung für Verbrauchergemische, die ursprünglich für den 1.1.2020 vorgesehen war, nun um ein Jahr auf den 1.1.2021 verschieben wird, ist eine Änderung des Änderungsgesetzes zum Chemikaliengesetzes notwendig.

Die im Artikel 19 des oben genannten Gesetzentwurfs vorgeschlagene Änderung der Übergangsregelung des Chemikaliengesetzes in § 28 Absatz 12 (in der ab 1.1.2020 geltenden Fassung) scheint geeignet zu sein.

Ich bedanke mich auch dafür, dass Sie den Vorschlag der EU-Kommission zur **Änderung des Anhangs VIII der CLP-Verordnung** den Ländern zur Kenntnis gegeben haben. Zu diesem Entwurf habe ich noch einige Anmerkungen und Fragen. Die diskutierten Änderungen umfassen neben der Verschiebung des Wirksamkeitsdatum für Verbrauchergemische weitere umfangreiche Veränderungen des Textes. Einige dieser Änderungen sind redaktioneller Art, indem der ursprüngliche „Sprachgebrauch“ „perfumes and/or fragrances“ durch „perfumes“ ersetzt wird.

Insbesondere zu folgenden diskutierten Änderungsvorschläge zum **Anhang VIII** habe ich konkrete Anmerkungen bzw. Fragen:

- Die vorgeschlagene Neuregelung in **Punkt 4.1. des Teils A** würde eine Gruppenmitteilung für Gemische ermöglichen, auch wenn die Gemische **nicht derselben Produktkategorie** angehören. Diese Regelung widerspräche dem Erwägungsgrund (9) des Anhangs VIII und würde „die statistische Analyse der zugehörigen Vergiftungsfälle“ erschweren. Eine bedeutende Entlastung für die Industrie ist nicht ersichtlich, da der EUPCS (siehe Anlage) sehr „großmaschig“ ist.
Gibt es eine Angabe/Abschätzung, in wie vielen Fällen und für welche industrielle Branchen sich eine Erleichterung ergäbe?

- Durch eine Änderung des **Punktes 5.2 des Teils A** soll es möglich werden, dass der UFI entweder auf dem Kennzeichnungsetikett oder „auf der Verpackung angeordnet gemeinsam mit den anderen Kennzeichnungselementen“ angebracht werden könnte. Für welche Gemische, Produkte bzw. Verpackungsarten ist die Regelung vorgesehen oder soll sie für alle Produkte gelten? Der Vorschlag ist schon deshalb abzulehnen, da dadurch die Vorgaben des Artikels 31 der CLP-Verordnung, der verlangt, dass Etiketten lesbar, unverwischbar und waaggerecht auf Verpackungen anzubringen sind, nicht mehr auf den UFI übertragbar wären.

Ich würde mich sehr freuen, falls Sie mir eine Rückmeldung zu meinen Anmerkungen und Fragen gäben und sich auf europäischer Ebene für eine Klärung einsetzen würden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag